

Prüfungsordnung für den Aufbau-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 20. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 447), zuletzt geändert am 12. März 1990 (ABl. 1990 S. 952)

Änderungen vom 21. Juni 2000, vom 17. Oktober 2001 sowie vom 07. November 2001, Fassung vom 07. November 2001

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Studienzeit
 - § 2 Gliederung und Zweck der Diplomprüfung
 - § 3 Diplomierung
 - § 4 Voraussetzungen für die Immatrikulation
 - § 5 Prüfungsamt
 - § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Prüfungskommissionen
 - § 8 Studienleistungen
- II. Prüfungen im Wahl-Pflicht-Bereich der Diplomprüfung (Teil W der Diplomprüfung)
 - § 9 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen
 - § 10 Meldung und Zulassung zum Teil W der Diplomprüfung
 - § 11 Ablauf des Teils W der Diplomprüfung
 - § 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung des Teils W der Diplomprüfung
- III. Prüfungen im Pflichtbereich der Diplomprüfung (Teil P der Diplomprüfung)
 - § 13 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen
 - § 14 Meldung und Zulassung zum Teil P der Diplomprüfung
 - § 15 Ablauf des Teils P der Diplomprüfung
 - § 16 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung des Teils P der Diplomprüfung
- IV. Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnote
 - § 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 18 Bildung der Fachnote
 - § 19 Gesamtnote für die Diplomprüfung
- V. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungsprüfung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Einstufungsprüfung
- VI. Verfahrensvorschriften
 - § 22 Rücktritt, Verhinderung
 - § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Widersprüche und Widerspruchsbescheide
 - § 25 Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement
 - § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
 - § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung
 - § 28 Übergangsvorschriften
 - § 29 Aufhebung bisherigen Rechts
 - § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzeit

- (1) Die Zeit, in der in der Regel der berufsqualifizierende Abschluß im Aufbaustudiengang erreicht werden kann, beträgt 3 Semester.
- (2) Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab.

§ 2 Gliederung und Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. aus den Prüfungen des Wahlpflichtbereichs (Teil W der Diplomprüfung),
 2. aus den Prüfungen des Pflichtbereichs (Teil P der Diplomprüfung).
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Diplomierung

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Wirtschaftsing.(FH)“ gemäß § 28 Abs. 1 HHG. Absolventinnen kann auf Antrag der Diplomgrad in männlicher Form verliehen werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Immatrikulation

Der Aufbau-Studiengang zur Wirtschaftsingenieurin oder zum Wirtschaftsingenieur setzt den Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums voraus, dessen Regelstudienzeit mindestens sechs Semester beträgt.

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Koordination und Entwicklung des Prüfungswesens in allen übergeordneten Fragen zuständig. Es achtet zusammen mit den Fachbereichen darauf, daß die Prüfungen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. der Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 des HHG bleibt unberührt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes hat in Prüfungsangelegenheiten ein umfassendes Informationsrecht. Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an Sitzungen des Prüfungsausschusses des Fachbereichs und an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers für mündliche Diplomprüfungen (Prüfungskommission) und ihre Bekanntmachung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 2. Bestimmung der Termine der mündlichen Diplomprüfung sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 3. Zulassung zu den Prüfungen,
 4. Feststellung der Prüfungsergebnisse aufgrund der Nachweise der einzelnen Leistungen und Erteilung der Bescheide,
 5. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 6. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 7. Anregung zu Änderungen der Prüfungsordnung.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie zwei studentische Mitglieder des Fachbereichs an.
- (4) Mitglied des Prüfungsausschusses ist zunächst die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs. Die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat von den jeweiligen Gruppen gewählt, die Professorinnen und Professoren für drei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht zugleich Mitglieder des Fachbereichsrates sein.
- (5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit. Ein studentisches Mitglied, das sich zum betreffenden Prüfungstermin gemeldet hat, ist von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein stellvertretendes Mitglied nach.
- (6) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs. Die stellvertretende Vorsitzende - die Professorin sein muß - oder den stellvertretenden Vorsitzenden - der Professor sein muß - wählt der Prüfungsausschuß.
- (7) Zu Sitzungen des Prüfungsausschusses ist in der Regel sieben Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Ist auch im Umlaufverfahren in dringenden Fällen keine beschlußfähige Anzahl der Mitglieder zu erreichen, führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Geschäfte. Dem Ausschuß ist über unaufschiebbare Entscheidungen aus solcher Geschäftsführung in der nächstmöglichen Sitzung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (10) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sofern sie oder er nicht Mitglied ist, hat die Dekanin oder der Dekan das Recht, an Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7 Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss bildet Prüfungskommissionen für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Prüfungsteile W und P der Diplomprüfung.

- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsfachgespräch. Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. Für Fachgespräche im Wahlpflichtbereich (Prüfungsteil W) können zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.
- (3) Zur Abnahme der Prüfungen als Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer sind die Professorinnen und Professoren befugt.
- (4) Lehrbeauftragte sind zur Abnahme der Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zu Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mindestens sieben Tage vor dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfungstermin durch Aushang im Fachbereich bekannt.
- (7) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer und/oder ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (8) Bei Verhinderung der Beisitzerin oder des Beisitzers wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden eine andere Beisitzerin oder ein anderer Beisitzer benannt. Die Änderung der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist durch Aushang im Fachbereich bekanntzugeben.

§ 8 Studienleistungen

Studienleistungen (Anlage 2) sind Zulassungsvoraussetzungen bei der Anmeldung zu den Prüfungsteilen W und P. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

II. Prüfungen im Wahlpflichtbereich der Diplomprüfung (Teil W der Diplomprüfung)

§ 9 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind der Studienschwerpunkt sowie die Wahlpflichtfächer des Studiums (Anlagen 1 und 2). Der Fachbereichsrat kann durch Beschluss die Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich neu festlegen.
- (2) Jede Studierende und jeder Studierende wird in einem von ihr oder von ihm zu benennenden Studienschwerpunkt sowie in je einem von ihr oder von ihm zu benennenden Wahlpflichtfach I und Wahlpflichtfach II geprüft. Die Prüfung umfaßt jeweils
 1. eine Klausur,
 2. ein Fachgespräch.
- (3) Im übrigen kann jede Studierende und jeder Studierende weitere Fächer nach Abs. 1 benennen und dort Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzfächer). Bei der Wahl eines oder mehrerer Zusatzfächer findet § 9 Abs. 2 Ziffer 2 (Hausarbeit im Zusatzfach) keine Anwendung.

§ 10

Meldung und Zulassung zum Teil W der Diplomprüfung

- (1) Zum Teil W der Diplomprüfung sollen sich die Studierenden in ihrem 2. Semester melden. Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsteil W ist, daß die Kandidatin oder der Kandidat
 1. zum Zeitpunkt der Meldung an der Fachhochschule Frankfurt am Main -University of Applied Sciences- für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert ist,
 2. die geforderte Studienleistung im Studienschwerpunkt (Anlage 2) erbracht hat,
 3. nicht bereits eine Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Meldung kann nur für alle Prüfungsfächer im Block erfolgen. Der Meldung ist eine formgerechte Erklärung hinzuzufügen, mit der die Studierenden die von ihnen gewählten Prüfungsfächer benennen.
- (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.
- (5) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.

§ 11

Ablauf des Teils W der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsklausuren des Teils W der Diplomprüfung sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters in dem betreffenden Fach zum Semesterende vorzusehen. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens zwei, höchstens drei Zeitstunden.
- (2) Die Klausuren werden von zwei Hochschullehrerinnen oder zwei Hochschullehrern oder einer Hochschullehrerin und einem Hochschullehrer benotet. Schließt sich die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor der Beurteilung der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors nicht an, so ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen entsprechend § 16 Abs. 3.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungsklausuren werden durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben.
- (4) Die Prüfungsfachgespräche finden in der Regel am Ende des auf die Klausuren folgenden Semesters statt. Studentinnen oder Studenten können auf Antrag die auf die Klausuren folgenden Prüfungsfachgespräche auch früher ablegen. Auf Antrag wird anstelle eines Prüfungstermins am Semesterende ein Termin zu Beginn des Semesters gewährt. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungstermine wahrgenommen werden kann, wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben.
- (5) Der Prüfungsplan (Ort und Zeit der Fachgespräche, Zusammensetzung der Prüfungskommission) wird gemäß § 7 Abs. 6 - 8 bekanntgegeben.
- (6) Die Fachgespräche sind Einzelprüfungen. Sie sind vor den Prüfungskommissionen nach § 7 abzulegen. Die Prüfungsdauer pro Prüfungsfach soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten. Vor Beginn der mündlichen Prüfung muß die Kandidatin oder der Kandidat gefragt werden, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen.
- (7) Über jedes Fachgespräch ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem der Ablauf des Fachgesprächs in seinen wesentlichen Teilen erkennbar sein muß. Das Protokoll muß insbesondere die

- Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Prüfungsthemen sowie die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (8) Studierende des Fachbereichs können unter Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Ausgenommen sind die zum laufenden Prüfungstermin zugelassenen anderen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Gäste zulassen. Die Teilnahme erstreckt sich weder auf die Beratung noch auf die Beschlussfassung der jeweiligen Prüfungskommission noch auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können die studentische Öffentlichkeit und die Gäste ausgeschlossen werden.
 - (9) Die Note für das Prüfungsfachgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer sowie von der Beisitzerin oder vom Beisitzer in nichtöffentlicher Beratung gemeinsam festgelegt. Schließt sich die Beisitzerin oder der Beisitzer der Beurteilung der Prüferin oder des Prüfers nicht an, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel entsprechend § 17 Abs. 3. Die Prüferin oder der Prüfer gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Note bekannt.
 - (10) Der Prüfungsausschuss ermittelt für das jeweilige Prüfungsfach eine Note (Fachnote) nach § 18.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung des Teils W der Diplomprüfung

- (1) Teil W der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) In Prüfungsfächern, in denen die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, kann die Prüfung mit Klausur und Fachgespräch höchstens zweimal wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung erteilt das Prüfungsamt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

III. Prüfungen im Pflichtbereich der Diplomprüfung (Teil P der Diplomprüfung)

§ 13

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind die folgenden Pflichtfächer (Anlage 1):
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Rechnungswesen/Controlling
 - Volkswirtschaftslehre
 - Privatrecht.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat wird in allen vier Fächern geprüft. Die Prüfung umfaßt:
 1. eine Klausur in jedem dieser Fächer
 2. Fachgespräche in mindestens zwei der Fächer.

§ 14

Meldung und Zulassung zum Teil P der Diplomprüfung

- (1) Zum Teil P der Diplomprüfung soll sich die Studierende oder der Studierende in ihrem oder seinem dritten Semester melden. Die Meldung hat zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten

- Terminen zu erfolgen. Es ist in jedem Semester ein Termin vorzusehen. Die Meldung muß innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist, die der Fachbereich durch Aushang im Fachbereich bekanntgibt, formgerecht im Dekanat des Fachbereichs eingegangen sein.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Teil P der Diplomprüfung ist, daß die Kandidatin oder der Kandidat
 1. zum Zeitpunkt der Meldung an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert ist,
 2. die geforderten Studienleistungen in den Pflichtfächern (Anlage 1) erbracht hat,
 3. nicht bereits eine Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer deutschen Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
 - (3) Die Meldung zum Teil P der Diplomprüfung kann nur für alle Prüfungsfächer im Block erfolgen.
 - (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Frist für die Meldung nicht eingehalten wurde,
 2. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind.
 In diesem Falle erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Nichtzulassung begründet wird.
 - (5) Der Fachbereich gibt die Zulassung sowie Ort und Zeit der Klausuren durch Aushang mindestens sieben Tage vor der jeweiligen Klausur bekannt.
 - (6) Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren für die Zulassung gesondert regeln; er kann Art und Form einzureichender Unterlagen bestimmen.

§ 15

Ablauf des Teils P der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsklausuren des Teils P der Diplomprüfung sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters in dem betreffenden Fach zum Semesterende vorzusehen. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens zwei, höchstens drei Zeitstunden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsklausuren gilt § 11 Abs. 2.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungsklausuren werden durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben.
- (4) Die Prüfungsfachgespräche finden regulär zu Beginn des auf die Klausuren folgenden Semesters statt. Auf Antrag wird anstelle dieses Prüfungstermins ein späterer Termin am Ende des Semesters oder am Anfang oder Ende eines späteren Semesters gewährt.
Der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungstermine wahrgenommen werden kann, wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang im Fachbereich bekanntgegeben.
- (5) Die oder der Studierende kann durch Erklärung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von dieser oder diesem durch Aushang im Fachbereich bekanntzugebenden Termin die Fächer für die Prüfungsfachgespräche selbst bestimmen. Die Wahl der Fächer für die Prüfungsgespräche ist insoweit eingeschränkt, als aus jeder der beiden nachstehenden Fächergruppen ein Fach gewählt werden muß.
Gruppe 1: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Rechnungswesen/Controlling
Gruppe 2: Volkswirtschaftslehre
Privatrecht
Soweit die oder der Studierende von seiner Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch macht, legt der Prüfungsausschuss die Prüfungsfachgespräche in zwei Prüfungsfächern fest.
- (6) Hat die oder der Studierende in mindestens einem Prüfungsfach einer Gruppe die Prüfungsklausur nicht bestanden, so ist das Prüfungsfachgespräch in diesem Fach oder sind die Prüfungsfachgespräche in diesen Fächern abzulegen.
- (7) Der Prüfungsplan (Ort und Zeit der Fachgespräche, Zusammensetzung der Prüfungskommission) wird gemäß § 7 Abs. 6 bis 8 bekanntgegeben.
- (8) Die Fachgespräche sind Einzelprüfungen. Sie sind vor Prüfungskommissionen nach § 7 abzulegen. Im übrigen gelten § 11 Abs. 6 bis 10 entsprechend.

§ 16
Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung
des Teils P der Diplomprüfung

- (1) Teil P der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote in jedem Prüfungsfach mindestens „ausreichend“ lautet.
- (2) In Prüfungsfächern, in denen die Fachnote nicht mindestens „ausreichend“ lautet, kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung umfaßt in jedem Fall die Klausur/en in dem zu wiederholenden Fach/den zu wiederholenden Fächern. Hinsichtlich der mündlichen Prüfung hat die oder der Studierende die Wahlmöglichkeiten entsprechend § 15 Abs. 5. Hat die oder der Studierende in mindestens einem Prüfungsfach aus einer Gruppe die Prüfungsklausur nicht bestanden, so ist das Prüfungsfachgespräch in diesem Fach oder sind die Prüfungsfachgespräche in diesen Fächern abzulegen. Ist die Wiederholung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Prüfungsamt einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Gesamtnote

§ 17
Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Die Vergabe von Zwischennoten ist zulässig. Dabei sind die vollen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte zu erhöhen oder zu vermindern; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Noten der Einzelbewertungen werden nach Abs. 1 und 2 gebildet; für das arithmetische Mittel finden Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Noten, die nach Abs. 1 und 2 nicht zulässig sind, auf die zulässige nächstfolgende Dezimalstelle abgerundet wird. Ausnahme hiervon bilden Noten über 4,0. Diese Noten werden zur Note 5,0 aufgerundet.

§ 18
Bildung der Fachnote

- (1) Besteht eine Prüfung in einem Fach aus Klausur und mündlicher Prüfung, wird aus den beiden erzielten Noten eine Fachnote als das arithmetische Mittel gebildet. Dabei gilt:

Summe der Einzelnoten	Fachnote
2,0 - 3	= sehr gut
über 3 - 5	= gut
über 5 - 7	= befriedigend
über 7 - 8,0	= ausreichend
über 8,0	= nicht ausreichend

- (2) Besteht eine Prüfung in einem Fach aus nur einer Prüfungsleistung, wird die dort erzielte Note als Fachnote übernommen. Dabei ist folgendermaßen zu verfahren:

Einzelnote	Fachnote
1 - 1,5	= sehr gut
über 1,5 - 2,5	= gut
über 2,5 - 3,5	= befriedigend
über 3,5 - 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

§ 19

Gesamtnote für die Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat sämtliche Teile der Diplomprüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote für die Prüfung gebildet. Sie wird aus den Einzelnoten der Klausuren und der mündlichen Prüfungen in den sieben Prüfungsfächern der Prüfungsteile W und P ermittelt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung ist zunächst eine Notensumme zu bilden. Die Notensumme umfaßt:
 1. Die Summe der Einzelnoten in den Prüfungsfächern der Teile W und P der Diplomprüfung, soweit die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fach beide Prüfungsleistungen (Klausur und mündliche Prüfung) erbracht hat.
 2. Das Zweifache der Summe der Einzelnoten in den Prüfungsfächern des Teils P der Diplomprüfung, soweit die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fach nur eine Prüfungsleistung (Klausur) erbracht hat.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich anhand der nach Abs. 2 ermittelten Notensumme wie folgt:

Notensumme	Gesamtnote
14-21	= sehr gut
über 21-35	= gut
über 35-49	= befriedigend
über 49-56	= ausreichend

- (4) Bei der Ermittlung der Notensumme nach Abs. 2 sowie der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung nach Abs. 3 bleiben Zusatzfächer und die Note der Hausarbeit im Studienschwerpunkt unberücksichtigt.
- (5) Zur Errechnung der Notensumme werden die nicht gerundeten Zwischennoten verwendet.

V. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufungsprüfung

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des an der aufnehmenden Fachhochschule entsprechenden Studienganges im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Einstufungsprüfung

- (1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung wird festgestellt, welche Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft werden kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 15. Februar oder bis 15. August eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
 3. sonstige, zum Nachweis der nach Abs. 1 geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse in Frage kommenden Unterlagen, insbesondere weitere Zeugnisse,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer deutschen Fachhochschule endgültig nicht bestanden ist oder ob ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
 5. Abschlußzeugnis in einem Ingenieurstudiengang einer Universität oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule.
- (3) Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Einstufungsprüfung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn eine der in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
 2. wenn die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden,
 3. wenn die Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer deutschen Fachhochschule endgültig nicht bestanden ist oder ein schwebendes Prüfungsverfahren noch abzuschließen ist.Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

- (5) Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung statt, so hat er aufgrund der von der Bewerberin oder vom Bewerber eingereichten Unterlagen nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 über die Fächer zu entscheiden, für die eine Anrechnung in Frage kommen könnte. In diesen Fächern sind Prüfungsfachgespräche von jeweils mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer vorzusehen, für die der Prüfungsausschuss je eine Prüferin oder einen Prüfer und eine Beisitzerin oder einen Beisitzer benennt. Nach dem Ergebnis des Prüfungsfachgesprächs und in Kenntnis der von der Bewerberin oder vom Bewerber eingereichten Unterlagen nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 geben die Prüfenden dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung hinsichtlich der in dem betreffenden Fach anzurechnenden Leistungen. Darauf entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 22

Rücktritt, Verhinderung

- (1) Der Rücktritt von den Teilen W und P der Diplomprüfung ist bis zum Tag vor dem Beginn der Prüfung (erste Klausur des betreffenden Prüfungsteils) ohne Begründung durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Ein späterer Rücktritt ist nur möglich, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Nachweise sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich vorzulegen.
- (2) Bei einem Abs. 1 entsprechenden Rücktritt von einem Prüfungsteil der Diplomprüfung gilt die Meldung zu dem betreffenden Prüfungsteil (Prüfungsteil W, Prüfungsteil P) als nicht erfolgt.
- (3) Ist die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, verhindert, an einer Prüfungsklausur oder an mehreren Prüfungsklausuren der Diplomprüfung teilzunehmen, muß sie oder er diese Klausur(en) im Rahmen des regulären Prüfungstermins des folgenden Semesters nachholen. In diesem Fall ist auch die mündliche Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) bis nach erbrachter Klausur aufzuschieben. Ein Rücktritt von einer Nachholprüfung ist nur möglich aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, verhindert, an einem Prüfungsfachgespräch oder an mehreren Prüfungsfachgesprächen teilzunehmen, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Festlegung eines neuen Prüfungstermins. Ein Rücktritt von diesem Prüfungstermin ist nur möglich aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat. Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Sind die Voraussetzungen für einen Rücktritt nicht erfüllt oder wurden anzuerkennende Gründe für eine Verhinderung nicht nachgewiesen, so gelten die nicht erbrachten Prüfungsteile (Klausuren, Fachgespräche) als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Macht sich die Kandidatin oder der Kandidat beim Erbringen von Prüfungsleistungen der Teile W und P der Diplomprüfung der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig oder versucht sie oder er in anderer Weise das Ergebnis der Prüfungsleistung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (2) Bei besonders schwerwiegenden Täuschungshandlungen nach Abs. 1 kann der ganze jeweilige Prüfungsteil (W oder P) als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (3) Die Feststellung einer Täuschungshandlung erfolgt durch die aufsichtsführende Hochschullehrerin oder den aufsichtsführenden Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Konsequenzen. Vor seiner Entscheidung hat

der Prüfungsausschuss der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer und der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Aufsichtsführenden oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden, bei Fachgesprächen von der Prüferin oder vom Prüfer, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 24

Widersprüche und Widerspruchsbescheide

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungs- und sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident fordert den Prüfungsausschuss und eventuell beteiligte Prüferinnen und Prüfer zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuweichen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Zeugnisse und Urkunden, Diploma Supplement

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird über die Ergebnisse ein Diplomzeugnis ausgestellt (Anlage 3).
Das Zeugnis enthält die in den sieben Prüfungsfächern der Prüfungsteile W und P erzielten Einzel- und Fachnoten sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung als Verbalnote und den entsprechend § 19 zu ermittelnden Notendurchschnitt, ungerundet auf eine Dezimalstelle. Die Note der Studienleistung im Studienschwerpunkt wird im Diplomzeugnis vermerkt. Die Zusatzfächer werden mit Fächerbezeichnung und Note ausgewiesen, es sei denn die Studentin oder der Student erklärt mit schriftlichem Antrag, auf die Ausweisung des Faches/der Fächer zu verzichten.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomprüfung abgeschlossen ist.
- (3) Mit dem Diplomzeugnis wird unter demselben Datum eine Diplommurkunde ausgestellt (Anlage 4). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplommurkunde wird jeweils von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences und von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences versehen.
- (4) Dem Diplomzeugnis wird ein Diploma Supplement nach Anlage 5 beigelegt.

§ 26

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, nach Abschluss eines Prüfungsteils (W oder P) Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Beurteilung zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 27
Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Wurde die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 28
Übergangsvorschriften

- (1) Studierende können ihr Studium letztmalig im Sommersemester 2002 nach den Regelungen der alten Prüfungsordnung vom 20. Oktober 1987, zuletzt geändert am 12. März 1990, abschließen. Auf schriftlichen Antrag können sie nach den Vorschriften der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Im Falle eines Studien- oder Hochschulwechsels entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf einen schriftlichen Antrag hin über Ausnahmeregelungen.

§ 29
Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Wirtschaftsingenieur des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 20. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 447), zuletzt geändert am 12. März 1990 (ABl. 1990 S. 952), wird aufgehoben.

§ 30
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 07. Februar 2002

Prof. Dr. Karl-Heinz Schlotthauer
Dekan des Fachbereichs 3:
Wirtschaft und Recht
Business and Law

Anlage 1

Lehrangebot für den Aufbaustudiengang zum Wirtschaftsingenieur

Semesterwochenstunden	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
<hr/>			
Pflichtfächer			
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	4	4
Volkswirtschaftslehre	2	2	2
Rechnungswesen/Controlling			
Externes Rechnungswesen	4	-	-
Kosten- und Leistungsrechnung	4	4	2
Controllingkonzepte	-	-	2
Privatrecht	2	2	2
Studienschwerpunkt ¹⁾	4	4	4
Wahlpflichtfächer			
Wahlpflichtfach I ²⁾	2	2	2
Wahlpflichtfach II ³⁾	2	2	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	24	20	20

1) Studienschwerpunkt:

Auswahl eines von folgenden Fächern:

Marketing

Personalwesen

Produktionsmanagement und Logistik

Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

Systemsoftware und Software Engineering

2) Wahlpflichtfach I:

Auswahl eines von folgenden Fächern:

Betriebsorganisation

Arbeitsrecht

Wirtschaftsenglisch

3) Wahlpflichtfach II

Auswahl eines von folgenden Fächern:

Qualitätsmanagement

Internationales Management

Anlage 2

Verzeichnis der erforderlichen Leistungsnachweise (Studienleistungen und Prüfungsleistungen)

Fächer	Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Pflichtfächer					
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Rechnungswesen/Controlling		K (S)	-	K (P)	F(P) ³⁾
Externes Rechnungswesen		K (S)	-		
Kosten- und Leistungsrechnung		-	K (S) ¹⁾	K (P) ²⁾	F(P) ²⁾³⁾
Controllingkonzepte		-	-		
Volkswirtschaftslehre		K (S)	-	K (P)	F(P) ³⁾
Privatrecht		-	K (S) ¹⁾	K (P)	F(P) ³⁾
Studienschwerpunkt		H (S)	K(P)	F(P)	
Wahlpflichtfächer					
Wahlpflichtfach I		-	K(P)	F(P)	
Wahlpflichtfach II		-	K(P)	F(P)	

Bemerkungen

H = Hausarbeit

K = Klausur

F = Fachgespräch

(S) = Studienleistung

(P) = Prüfungsleistung

1) Prüfungstermin am Anfang des Semesters

2) umfaßt Externes Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Controllingkonzepte

3) mindestens je ein Fachgespräch in den Fächergruppen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen/Controlling sowie Volkswirtschaftslehre und Privatrecht

Anlage 3

Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences

Diplomzeugnis

Herr/Frau
geboren am

in

hat die Diplomprüfung im Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law
im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
mit der Gesamtnote
bestanden

Pflichtfächer

Studienschwerpunkt

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

.....

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Hausarbeit *
Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Rechnungswesen/Controlling

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Volkswirtschaftslehre

Wahlpflichtfächer

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

1.

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Privatrecht

2.

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Zusatzfächer *

Klausur
Fachgespräch
Fachnote

Bemerkungen: ---

Frankfurt am Main, den

Leiterin/Leiter des Prüfungsamtes

Dekanin/Dekan

Noten für die Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

* Diese Leistungen gehen nicht in die Fachnote ein.

Fachhochschule Frankfurt am Main -
– University of Applied Sciences
– Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law

D I P L O M

Die Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences verleiht

Herrn
geboren am in.....
auf Grund der am.....

im Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law

im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEUR (FACHHOCHSCHULE)
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Frankfurt am Main, den

Die Präsidentin/Der Präsident

Dekanin/Dekan

Fachhochschule Frankfurt am Main -
– University of Applied Sciences
– Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law

D I P L O M

Die Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences verleiht

Frau
geboren am in.....
auf Grund der am.....

im Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law

im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

bestanden den Diplomprüfung den akademischen Grad

DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEURIN (FACHHOCHSCHULE)
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)

Frankfurt am Main, den

Die Präsidentin/Der Präsident

Dekanin/Dekan

Diploma Supplement

Wirtschaftsingenieurwesen / Business Administration and Engineering

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and a fair academic and professional recognition of qualifications. It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. Holder of the qualification

Family Name:

Given name:

Date of birth:

2. The Qualification

Name of the qualification and title conferred: Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule), Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)

Main fields of study: General Business Administration (12 contact hours per week), Accounting (14), Economics (foundation) (6), Private Commercial Law (6), **Specialisations (one of the following five):** Marketing, Human Resources Management, Production Management and Logistics, Data Processing, Software Engineering (each specialisation 12 contact hours per week). One additional option (6 contact hours per week) out of: Organisation, Labor Law, Business English. One other option (6 contact hours per week) out of: Quality Management, International Management (subjects to change).

Status of awarding institution: Fachhochschule Frankfurt am Main- University of Applied Sciences has been a state run institution of higher education since 1971 under the German Higher Education Framework Legislation and under the State of Hesse Higher Education Legislations.

Language of instruction: German

3. Level of qualification

Access requirements: Postgraduate programm for students having an engineering degree. Selection according to the respective marks of that degree.

Official length of programme: 3 semesters (one and a half year), each semester including 19 weeks and an average of 20 to 24 contact hours per week).

4. Contents and results gained

Mode of study: Full-time (FT)

Programme requirements: The programme requires the student to pass 13 written and 5 oral examinations.

Programme details and individual marks obtained: See attached document („Diplomzeugnis“). Grading scheme: (1) sehr gut - very good, (2) gut - good, (3) befriedigend – satisfactory, (4) ausreichend – pass, (5) nicht ausreichend – fail.

5. Function of the qualification

Professional status: The degree qualifies for working in different specialised areas such as marketing, business computing, cost accounting, production management, logistics and human resources management of any company. The graduates are perfectly employable in the frame of management

consultancy as well as in projects with both technical and economic focuses on national and international level.

6. Additional information

Further sources: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (State Ministry), www.hmwk.hessen.de, Rheinstraße 23-25, D-65185 Wiesbaden

7. Certification of the supplement

Date:

Signature:

Vice-President

Seal

Anlage 6

Studieninhalte für den Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtfächer

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Allgemeine BWL (1. Semester):

Gegenstand und Methoden der BWL; Auswahlprinzip der angewandten BWL; Entwicklungstendenzen der BWL; betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren; spezielle/aktuelle Fragestellungen.

Einführung Personal und Organisation (1. Semester):

Gestaltung und Einsatz von Human Resources - Leistungsangebot des Mitarbeiters, die Rolle des Mitarbeiters im Wandel, materielle und immaterielle Anreizsysteme, materielle und immaterielle Mitarbeiterbeteiligung; Aufbau- und Ablauforganisation - Grundprobleme, Entwicklung moderner Organisationsstrukturen.

Einführung Investition (2. Semester):

Grundlagen; Einzel- und Auswahlentscheidungen - statische und dynamische Verfahren; Entscheidungen über die optimale Investitionsdauer; Berücksichtigung unsicherer Erwartungen; Aspekte betrieblicher Investitionspolitik.

Einführung Finanzierung (2. Semester):

Interdependenz Investition und Finanzierung; Finanzierungsanlässe; Innenfinanzierung; Außenfinanzierung; Finanzierungsregeln und Kapitalstruktur; Unternehmensfinanzierung in Deutschland.

Einführung Materialwirtschaft und Produktion (3. Semester):

Materialwirtschaft in der Unternehmung - Beschaffung, Materialwirtschaft, Logistik; Produktionsbereich der Unternehmung - Produktionsplanung und -steuerung, Organisations- und Prozeßtypen, Optimierung der Produktion und ihre Grenzen, Logistik in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Einführung Marketing (3. Semester):

Grundlagen und Grundbegriffe des Marketing; Grundbegriffe und Entscheidungstatbestände des Marketing-Mix-Instrumentariums - Produktpolitik, Preispolitik, Distributionspolitik, Kommunikationspolitik.

Volkswirtschaftslehre

Mikroökonomie (1. Semester):

Theorie des Verbraucherverhaltens; Produktions- und Kostentheorie; Märkte und Marktformen; Preisbildung im vollkommenen und unvollkommenen Polypol; Monopolpreisbildung; Oligopolpreisbildung; staatliche Eingriffe in die Preisbildung; neuere Entwicklungen in der Mikroökonomie.

Makroökonomie I - Wirtschaftskreislauf und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2. Semester):

Die ökonomischen Aktivitäten der Sektoren; Entstehungs-, Verwendungs- und Verteilungsrechnung des Sozialprodukts; das Sozialprodukt als Wohlfahrtsindikator; Aufbau und Bedeutung der Zahlungsbilanz.

Makroökonomie II - Einkommen und Beschäftigung (3. Semester):

Ex post- und ex ante-Betrachtung; Konsum-, Spar- und Investitionsfunktionen; Gütermarktgleichgewicht und -ungleichgewicht; Multiplikatorprozesse; staatliche und aussenwirtschaftliche Aktivitäten im Gütermarktmodell; Angebot und Nachfrage im Geldmarktmodell; güterwirtschaftliches und monetäres Gleichgewicht; Arbeitsmarkt und Beschäftigung; Zusammenhänge zwischen Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt; neuere Entwicklungen in der Einkommens- und Beschäftigungstheorie.

Rechnungswesen/Controlling:

Externes Rechnungswesen (1. Semester):

Aufgaben und Bedeutung der Buchführung; Inventur, Inventar, Bilanz; Wertbewegungen auf den Bestandskonten; Einbeziehung der Erfolgskonten in den Buchungskreislauf; Gemeinschaftskontenrahmen und Industriekontenrahmen.

Einführung in das betriebliche Rechnungswesen; Grundlagen des Jahresabschlusses; Begriffe: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung; Inhalt und Funktionen des Jahresabschlusses; Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses; Tätigkeiten zum Jahresabschluß; Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung;

Kosten- und Leistungsrechnung (1. – 3. Semester):

Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung; Kostenartenrechnung

Kostenstellenrechnung; Einführung in die Kostenträgerrechnung

Kostenträgerrechnung; Ergebnisrechnung

Kostenrechnungssysteme: Vollkostenrechnung (insbes. Plankostenrechnung); Teilkostenrechnung (insbes. Grenzkostenrechnung); Sonderprobleme der Kostenrechnung.

Controllingkonzepte (3. Semester):

Prinzipien der Unternehmensführung; Controlling - Lotsenfunktion im Unternehmen; Führung: Planung und Zielvorgabe; Kontrolle: Überprüfung des Zielerreichungsgrades; Korrektur: Review und Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen; Frühwarnsysteme und Controllinginstrumente; Sonderaufgaben; der Controller als „Communicator“.

Privatrecht

Einführung in das (Wirtschafts-)Privatrecht (1. Semester):

Systematik; BGB - Entstehung/Aufbau/Struktur der Rechtsnormen; Anspruch(sgrundlagen);

Rechtssubjekte; Rechtsobjekte; Grundlagen des Rechtsgeschäftes – Willenserklärung, Vertrag; Stellvertretung.

Schuldrechtliche Grundbegriffe (2. Semester):

Schuldverhältnisse – Entstehung/Arten/Inhalte; Leistungspflicht/-zeit/-ort; Beteiligung Dritter; Allgemeine Geschäftsbedingungen; Abtretung von Forderungen; Leistungsstörungen.

Besondere Schuldverhältnisse (3. Semester):

Systematik; Vertragliche Schuldverhältnisse – Kaufvertrag, internationales Kaufrecht; Werkvertrag; Gesetzliche Schuldverhältnisse – unerlaubte Handlung, Produkthaftung, ungerechtfertigte Bereicherung.

Studienschwerpunkte

SP Marketing

Marketing – Grundlagen (1. Semester):

Marktorientierte Unternehmensführung; Entwicklungsstufen des Marketing/neuere Ansätze der Marketing-Theorie; Charakteristische Merkmale des Marketing; Marketing-Planungsprozeß, Marketingkonzeption.

Produktmarketing I: Grundlagen der Produkt- und Programmpolitik; Produktpolitische Entscheidungen und Submix-Instrumente.

Marktforschung – Grundlagen (1. Semester):

Formulierung und Wahl des Forschungsdesigns; Bestimmung der Informationsquellen und Erhebungsmethoden; Operationalisierung und Messung der zu erhebenden Eigenschaften; Auswahl der Erhebungseinheiten und Durchführung der Primärerhebung.

Strategisches Marketing I (2. Semester):

Grundbegriffe zur Planung und Umsetzung von Strategien, allgemeines Strategieverständnis; Empirische Strategieforschung; Kernaufgaben des Strategischen Marketing; Strategische Früherkennung, Strategische Analyse, Strategische Planung (SGF-Bildung, Schnittstellenmanagement, Portfolioanalyse), Strategische Implementierung und Kontrolle; Zentrale Paradigmata des strategischen Marketing; Abnehmerorientierung, Industrieökonomik, Resource-based View.

Produktmarketing II (2. Semester):

Markenpolitik: Markenaufbau/branding; Markenstrategien; Strategische Markenführung; Markenwert. Innovationspolitik: Innovationsstrategien; Innovationsprozeß; Ansätze zur Entwicklung innovativer Produkte.

Strategisches Marketing II (3. Semester):

Produktlebenszyklusmodell: Analyse der strategischen Situation und Entwicklung strategischer Optionen; Marktsegmentierung, Zielmarktfestlegung, Positionierungsstrategien; Erklärungsmodelle des Kauf- und Konsumverhaltens.

Marktkommunikation (3. Semester):

Grundlagen der Informationstheorie, Kommunikationstheorie, Massenkommunikationsforschung; Instrumente und Ziele der Marktkommunikation; Modelle der Werbewirkung/verhaltenswissenschaftliche Ansätze der Integrierten Kommunikation; Kommunikationsstrategie: Werbestrategien, Substrategien; Kommunikationsforschung.

SP Personalwesen

Betriebssoziologie (1. Semester):

Grundlagen der Soziologie; Allgemeine und Spezielle Soziologie; soziales Handeln und soziales Verhalten; Gruppenprozesse und ihre Bestandteile; Grundlagen und Entwicklung der Betriebssoziologie; Verhalten in Gruppen; Gruppenarten; methodische Hinweise zur Arbeit in Gruppen.

Personalwesen I (1. Semester):

Entwicklung und Organisation des Personalwesens; Aufgaben und Ziele des Personalwesens; Einstellung zum arbeitenden Menschen; Grundlagen menschlichen Arbeitsverhaltens; Personal-Management als Systemgestaltung; Personalverwaltung.

Arbeitspsychologie (2. Semester):

Grundlagen und Methoden der Psychologie; Allgemeine und Differentielle Psychologie; wichtige Teilgebiete der Psychologie; Probleme der Anpassung der Arbeit an den Menschen; Monotonie in der Arbeitswelt; Grundlagen der Ergonomie; Arbeitssicherheit und Unfallursachenforschung.

Personalwesen II (2. Semester):

Grundfragen der kaufmännischen Berufsausbildung: Einführung, rechtliche Grundlagen; Planung; Durchführung und Kontrolle einer Unterweisungsprobe.

Sozialpsychologie (3. Semester):

Jugendkunde; betriebliches Vorschlagswesen und Qualitätszirkel; innerbetriebliche Information; Führungsforschung, Führungsstile und der Wandel in der Führungsphilosophie.

Arbeitsvertragsrecht (3. Semester):

Entstehung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; Grundlagen des Arbeitnehmerschutzrechtes; Betriebsverfassung- und Tarifvertragsrecht; Arbeitsgerichtsbarkeit.

SP Produktionsmanagement und Logistik

Management eines Produktionsbetriebes (1. Semester):

Industriebetriebslehre (Grundlagen und Begriff, Organisation des Industriebetriebes, Informationsfluß und Betriebsprozeß, Planung und Entscheidungen im Industriebetrieb); Praxisfall-Projekt (Analyse des Istzustandes eines Produktionsbetriebes, Funktionsbereiche und ihre Methoden, Beispiele aus der Praxis).

Logistik (2. Semester):

Unternehmenslogistik (Grundlagen und Begriffe, Produktionslogistik, Methoden der Produktionsplanung, Methoden der Produktionssteuerung, Methoden der Produktionskontrolle; Praxisfall-Projekt (Konzeption von logistischen Prozessen, Beispiele aus der Praxis);

Informationssysteme (3. Semester):

Computerintegrierte Produktion und Logistik (Anforderungen aus Anwendersicht, Neuere Prinzipien der Produktionslogistik, Just-in-Time und Lean-Production, Komponenten des Computer Integrated Manufacturing); Praxisfall-Projekt (Produktionsplanung und -steuerung, praktische Anwendungen des Supply Chain Management).

SP Anwendungen der Wirtschaftsinformatik

Kommerzielle Anwendungssysteme (1. Semester):

Überblick über kommerzielle Anwendungssysteme; die Komponenten des Rechnungswesens als Beispiele; Übungen am Beispiel einer Standard-Software.

Datenbanken (1. Semester):

Einführung; Begriffserklärung; Produktionsfaktor Information; betriebliche Informationssysteme; konzeptionelles Datenbankdesign; Speicherungs- und Zugriffsverfahren; relationale Datenbanken; Datenbankverwaltungssysteme; Datenbank-Auswertungssprachen; relationale Datenbank in der Anwendungsentwicklung; marktgängige Datenbankangebote; Prototyping mit Datenbanken; Sicherheitsaspekte der Datenübertragung und Datenhaltung.

Kommerzielle Anwendungssysteme SAP R/3 (2. Semester):

Drei-Ebenen-Architektur von Client-Server-Systemen; Benutzerberechtigung und Profilverwaltung; die Module des R/3-Systems; die Funktionen in den Modulen des Rechnungswesens; Behandlung von Geschäftsprozessen anhand von Fallstudien.

Betriebliches Informationsmanagement (2. Semester):

Komponenten eines Informationssystems; Informationsmanagement und Computer Integrated Business; Ausprägungsformen von I- und K-Systemen; Informationssysteme; unternehmensexterne Informationsquellen.

Komponenten und Konzepte betrieblicher Informationssysteme (3. Semester):

Tendenzen des Informationsmanagement; Management betrieblicher Informationssysteme; Sicherung der Informationssysteme im Unternehmen.

Bürokommunikation und betriebliche Organisation (3. Semester):

EDV-Systementwicklung (Systemanalyse); aufbauorganisatorische Aspekte der BK; ablauforganisatorische Aspekte der BK; Executive Informations-Systeme und Führungsorganisation; marktgängige EI-Systeme; technische Unternehmensbereiche und Bürokommunikation; Humanisierungsaspekte der Bürokommunikation; Fallbeispiele „Vernetzte Arbeitsplatzcomputer“.

SP Systemsoftware und Software Engineering

CASE Tools (1. Semester):

Grundzüge der Datenbankorganisation; Systembegriffe und Methoden der Systembeschreibung, Case study für ein betriebliches Informationssystem; Realisierung der Case study in Access.

Geschäftsprozess-, Workflow- und Dokumentenmanagement (1. Semester):

Abgrenzung Kommerzielle Anwendungssysteme, Bürokommunikation, CASE-Tools, Internet und Intranet; Beschreibung der Geschäftsprozesse und Beispiele; Petri-Netze, ereignisgesteuerte Prozessketten; sonstige Ansätze; Beschreibung des Workflow; Verbindung nach aussen (EDI, EDIFACT); innerbetriebliche Entstehung, Dokumentenmanagement und Archivierung; informationstechnische Aspekte; steuer- und handelsrechtliche Aspekte.

Betriebssysteme (2. Semester):

Einführung; Prozessorverwaltung; Betriebsmittelverwaltung; Zentralspeicherverwaltung; Ein-/Ausgabesteuerung; externe Datenverwaltung; Programmverwaltung; Konfigurationsverwaltung; Auftragsverwaltung (Job Control); Meldung und Bedienung.

Unternehmensmodelle (2. Semester):

Abgrenzung Unternehmensmodell und Unternehmensdatenmodell; Systembegriff und Operations Research; Beschreibungselemente von Unternehmensmodellen; Beispiele in betrieblichen Funktionsbereichen; Data-Warehouse-Konzepte.

Netzwerke und Netzwerksoftware (3. Semester):

Technische Grundlagen der Kommunikation; lokale Netzwerke; standortübergreifende Netze; Internet und Intranet; Netzmanagement; Netzsicherheit.

Objektorientierte Systementwicklung (3. Semester):

Object Modeling Techniques; objektorientierter Ansatz versus daten- und funktionsorientierter Ansatz; Überblick über verschiedene Ansätze; Begriffe der Objektorientierung (Zustands- und Verhaltensmodellierung); standardisierte Modellbeschreibungssprache UML; Components und Business Objects.

Wahlpflichtfächer I

Betriebsorganisation (1. – 3. Semester)

Grundlagen der Organisation; Grundbegriffe und Grundsätze der Organisation; Aufbauorganisation; Grundlagen der Ablauforganisation; Führung und Führungstechniken.
Projektorganisation; Entwicklung organisatorischer Systeme; Istanalyse; Sollkonzept; Realisierungsplan; Bewertung und Entscheidung.
Praktische Organisationsarbeit; Systemeinführung; Organisation und Information; Folgewirkungen der Automation und Organisation; Fallbeispiele praktischer Organisationsarbeit; Organisatorische Spezialprobleme.

Arbeitsrecht (1. – 3. Semester)

Grundlagen des Arbeitsrechts und Grundstrukturen der Arbeitsverhältnisse: Begriffe, Rechtsquellen; Arbeitsverhältnisse – Parteien, Arten, Anbahnung, Begründung, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer; Haftung.
Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Pflichten der Parteien; Kündigung; Kündigungsschutz; Befristung; Aufhebungsvertrag, Anfechtung;
Weiterbeschäftigungsanspruch; Zeugnisanspruch; Rechtsschutz.
Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitionen; Tarifrecht, Tarifvertrag/Parteien/Inhalt/Tarifgebundenheit; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht – Betriebsrat, Mitwirkung, Mitbestimmung; Unternehmensmitbestimmung; Rechtsschutz.

Wirtschaftsenglisch (1. – 3. Semester):

Hörverstehen: Interviews mit native speakers; Rundfunknachrichten und Fernsehberichte englischsprachiger Sender (BBC, CNN, etc.).

Leseverstehen: Firmenberichte (annual reports); aktuelle Wirtschaftsthemen aus der englischen und amerikanischen Presse (Financial Times; Economist; Business Week; etc.) zu Themenbereichen wie Marketing, Internationaler Handel, Globalisierung und Unternehmensstrategien.

Schreiben: Zusammenfassungen von Artikeln (summaries); Geschäftsbriefe, Memos, e-mails; kurze Berichte.

Sprechen: Sprachfunktionen für Meetings und Präsentationen.

Grammatik/Vokabular (allgemeines Niveau: upper-intermediate/advanced level): Ausbau differenzierter Sprachstrukturen im Bereich der Wirtschaftssprache (vor allem Zeitformen, Konditionalformen, phrased verbs); thematischer Wortschatz Management; Beschreibung von Trends und Statistiken.

Wahlpflichtfächer II

Qualitätsmanagement (1. – 3. Semester)

Qualitätsmanagement I – Qualitätsmanagement der Produktentwicklung (QME):
QM in der Produktplanung, QM in Entwicklung und Konstruktion (Produkt Design) einschl. der Methoden Design Review, QFD, FMEA und Fehlerbaumanalyse, Grundzüge der Statistischen Versuchsplanung (DOE).

Qualitätsmanagement II – Qualitätsmanagement in der Produktion (QMP):

Prüfplanung, Prüfdatenerfassung, Statistische Prozeßregelung (SPC), Prozess- und Maschinendatenerfassung und Prozeßüberwachung, Qualitätsregelkreise, CAQ.

Qualitätsmanagement III – Qualitätsmanagementsysteme nach DIN EN ISO 9000ff (QMS):

Einführung in DIN EN ISO 9001, 9002, 9003 (Ziele, Qualitätselemente und Gestaltung der Unternehmensprozesse, Qualitätsnachweisführung, Auditierung, Qualitätsmanagement-Handbuch).

Internationales Management (1. – 3. Semester)

Internationales Management I (1. Semester)

Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit: Die Dynamik des globalen Wettbewerbs aus deutscher und europäischer Sicht, Grundbegriffe im Rahmen des Managements international tätiger Unternehmen, Ausmaß internationaler Unternehmenstätigkeit-Stand und Entwicklungstendenzen
Strategische Probleme der Unternehmensführung im internationalen Wettbewerb: Internationale Unternehmensführung, strategische Planungssysteme im Rahmen des betrieblichen Planungssystems, Einfluß der Internationalisierung von Unternehmen auf die Gestaltung allgemeiner Unternehmensstrategien, Besonderheiten der Planung im internationalen Unternehmen.
Fallstudien (optional)

Internationales Management (2. Semester)

Theorien der Internationalisierung von Unternehmen: Theorien des internationalen Handels, Direktinvestitionstheorien, Theorie internationaler Technologieverträge
Internationalisierungskonzepte: Bedeutung, EPRG-Modell von Perlmutter, Triademodell von Ohmae, internationale Wettbewerbskonzepte von Porter, neuere Konzepte
Fallstudien (optional)

Internationales Management (3. Semester)

Kulturelle Aspekte: Kulturbegriff, Interkulturelles Management, Fallstudie
Problem der internationalen Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen: Internationale Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik, Besonderheiten und Erfolgsfaktoren des internationalen Dienstleistungsmanagements
Internationales Beschaffungs- und Produktionsmanagement: Ansätze der internationalen Produktionsorganisation, Konfiguration internationaler Produktionsstandorte
Internationales Personalmanagement: Personalbedarfsplanung, Besetzungsstrategien
Internationales FuE-Management (optional): Planung und Organisation
Organisation internationaler Unternehmen (optional)